

**Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)
zu den Erläuterungen der Stadtkämmerei zum Ergebnis der
Prüfung der Jahresrechnung 2024 der Landeshauptstadt Erfurt**

vgl. Prüfungsfeststellungen: Beanstandungen (B), wiederholte Beanstandungen (wB), Hinweise (H), wiederholte Hinweise (wH) und Empfehlungen (E) lt. Schlussbericht

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>II Hauptteil</p> <p>1. Grundlagen der Haushaltswirtschaft</p> <p>1.2 Anmerkungen zur Haushaltsplanung im Vermögenshaushalt</p> <p>1.2.1 Ausgabeermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Bauinvestitionen</p>		
<p>wH 1</p> <p>Insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen. So lässt sich vor allem der Kreditbedarf bereits in der Phase der Planaufstellung auf ein realistisches Maß senken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei künftigen Haushaltsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Die zuständigen Fachämter werden im Rahmen des Haushaltsplanungsprozesses darauf hingewiesen, ihre Mittelanmeldungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit vorzunehmen. Dieser Gesichtspunkt ist bei den kommenden Haushaltsplanungen verstärkt zu beachten.</p> <p>Die Bewertung der Kassenwirksamkeit sowie die daraus resultierende Veranschlagung von Mitteln für Bauinvestitionen kann dabei ausschließlich durch die jeweils zuständigen Fachämter erfolgen.</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsamt erkennt die Bemühungen der Stadtkämmerei in Bezug auf strengere Beachtung der Kassenwirksamkeit bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ausdrücklich an und wird diese durch ein regelmäßiges Aufgreifen des Themas unterstützen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
1.2.2 Ausgabeermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Investitionsförderungsmaßnahmen		
<p>wH 2 Bei der Veranschlagung von Investitionsförderungsmaßnahmen im städtischen Haushalt ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei künftigen Haushaltsplanungen berücksichtigt. Die zuständigen Fachämter werden im Rahmen der Haushaltsplanung ohnehin darauf hingewiesen, ihre Mittelanmeldungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit vorzunehmen. Dieser Aspekt soll in den kommenden Haushaltsplanungen noch stärker berücksichtigt werden.</p> <p>Die Einschätzung der Kassenwirksamkeit sowie die daraus abzuleitende Veranschlagung von Mitteln für Investitionsförderungsmaßnahmen kann dabei ausschließlich durch die jeweils zuständigen Fachämter erfolgen.</p> <p>In dem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme zum Hinweis wH 4 verwiesen.</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsamt erkennt die Bemühungen der Stadtkämmerei in Bezug auf strengere Beachtung der Kassenwirksamkeit bei der Veranschlagung von Investitionsförderungsmaßnahmen ausdrücklich an. Diese Problematik wird künftig regelmäßig im Schlussbericht aufgegriffen.</p>
<p>H 1 Bei Investitionsförderungsmaßnahmen muss die Landeshauptstadt Erfurt künftig verstärkt den Focus auf eine realistische Planung des Letztempfängers in Bezug auf die Höhe der Gesamtkosten und den zeitlichen Verlauf legen. Es ist zu vermeiden, dass höhere Gesamt-</p>	<p>Die Stadtkämmerei nimmt den Hinweis zur Notwendigkeit einer verstärkten Berücksichtigung realistischer Planungen bei Investitionsförderungsmaßnahmen zur Kenntnis.</p>	<p>Die Rechnungsprüfung begrüßt die von der Stadtkämmerei vorgesehenen Schritte. Die Thematik von Mehrkosten und Zeitverzögerungen wird auch künftig im Schlussbericht aufgegriffen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>kosten von Investitionsförderungsmaßnahmen zu deutlichen Mehrbelastungen des städtischen Haushalts führen. Dies gilt insbesondere auch bei der Weiterleitung von Zuwendungen oder Zuweisungen bei gedeckelten Höchstbeträgen der Förderung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt.</p>	<p>Künftig werden die Fachämter im Rahmen der Antragsprüfung sowie der weiteren Verfahrensschritte stärker angehalten, darauf zu achten, dass die Letztempfänger eine belastbare und nachvollziehbare Planung sowohl hinsichtlich der Gesamtkosten als auch des zeitlichen Projektverlaufs vorlegen. Der Focus wird auf eine realistische Kosten- und Zeitplanung gelegt, um zusätzliche Belastungen des städtischen Haushalts zu vermeiden.</p>	
<p>1.2.3 Gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen</p>		
<p>WH 3 Die gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk gilt bei Verpflichtungsermächtigungen nicht übergreifend für mehrere Haushalts- bzw. Finanzplanungsjahre. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, hatte die Stadtkämmerei auf Anregung der Rechnungsprüfung im 1. Nachtragshaushalt 2023 bei den Haushaltsvermerken folgenden Zusatz ergänzt: „Die gegenseitige Deckungsfähigkeit je Deckungsring der VE gilt jeweils nur pro Haushalts- bzw. Finanzplanungsjahr.“ ergänzt. Dieser Zusatz fehlt im Doppelhaushalt 2024/2025 sowie 1. Nachtragshaushalt 2025. Es wird um erneute Aufnahme dieses Zusatzes in künftigen Haushaltsplänen gebeten.</p>	<p>Der fehlende Zusatz im Haushaltsplan 2024/2025 sowie im 1. Nachtragshaushalt 2025 wird zur Kenntnis genommen. Der Fehler kann aber nicht mehr geheilt werden.</p> <p>In den nächsten Planungsprozessen bzw. Haushaltsplänen wird der Zusatz zum Haushaltsvermerk wieder aufgenommen.</p>	<p>Die Rechnungsprüfung begrüßt die angestrebte Umsetzung des wiederholten Hinweises.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>3 Haushaltsrechnung des Jahres 2023 3.3 Anwendung der Möglichkeiten der Übertragbarkeit 3.3.2 Übertragung alter und Bildung neuer Haushaltsausgabereste b) Vermögenshaushalt</p>		
<p>H 2 Die Rechnungsprüfung kritisiert den anhaltend hohen Umfang der Haushaltsausgabereste. Die in der Jahresrechnung 2023 gebildeten Haushaltsausgabereste wurden in 2024 zu weniger als zwei Drittel in Anspruch genommen. In der Jahresrechnung 2024 wurde mehr als die Hälfte der Haushaltsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Bildung neuer Haushaltsausgabereste verwendet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stadtkämmerei ist es durchaus bewusst, dass der Umfang der gebildeten Haushaltsausgabereste ein vergleichsweise hohes Niveau erreicht hat.</p> <p>Die Höhe der für Investitionsmaßnahmen bereitstehenden finanziellen Mittel ist dem Grunde nach gerechtfertigt, da enorme Investitionsrückstände bestehen. Das Problem liegt insbesondere darin begründet, dass die bauausführenden Ämter diese Mittel aus verschiedenen Gründen heraus nicht fristgerecht umsetzen können.</p> <p>Auch muss die Bildung der HHR im Kontext zu der Entwicklung des stetig steigenden Investitionsvolumens (Gr. 93, 94-96 und 98) betrachtet werden, da sich beide Positionen i.d.R. proportional zu einander verhalten.</p> <p>Mit der Jahresrechnung 2025 wird die Bildung der HAR wieder einer kritischeren Prüfung unterzogen.</p>	<p>Die Rechnungsprüfung begrüßt die zugesagte kritische Überprüfung der Bildung von Haushaltsausgaberesten in der Jahresrechnung 2025.</p> <p>Es ist verständlich, dass die bestehenden enormen Investitionsrückstände bald behoben werden sollen. Eine (über Jahre hinweg) zu optimistische Planung der Umsetzung von städtischen Baumaßnahmen geht jedoch am gewünschten Ziel vorbei.</p> <p>Die Relation zwischen den Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt und den stetig steigenden Investitionsvolumens (Gr. 93, 94-96 und 98) wurde durch die Rechnungsprüfung im aktuellen Schlussbericht in Abbildung 5 thematisiert.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	<p>Die Stadtkämmerei wird hier in Abstimmung mit den betroffenen Fachämtern versuchen, den Umfang der Haushaltsausgabereste, soweit möglich, abzusenken, ohne die Finanzierung bzw. die Umsetzung der Investitionsmaßnahmen zu gefährden.</p>	
<p>wH 4 Die Verwaltung muss dem großen Umfang der Ausgabemittelübertragungen durch geeignete Maßnahmen entgegensteuern. Dazu ist das Kassenwirksamkeitsprinzip stringent einzuhalten. Weiterhin sind die Grundsätze des § 10 ThürGemHV bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen zu beachten, was auch dazu führen wird, die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung auf ein realistischeres Maß zu begrenzen.</p>	<p>Der Hinweis ist berechtigt und wird beachtet.</p> <p>Der Stadtkämmerei ist bewusst, dass der Umfang der gebildeten Haushaltsausgabereste ein vergleichsweise hohes Niveau erreicht hat.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zum Hinweis H 2 verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Stadtkämmerei bei der Einschätzung der Kassenwirksamkeit auf die Fachämter angewiesen. Vermehrte Hinweise auf die Beachtung dieser wurden an die Fachämter gegeben.</p> <p>Weiterhin werden die Grundsätze des § 10 ThürGemHV beachtet und eingehalten. Allerdings hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass sich die Umsetzung von Baumaßnahmen zunehmend komplexer gestaltet und von internen sowie externen Faktoren beeinflusst wird, sodass sich geplante Bauzeiträume extrem verschieben.</p>	<p>Die Zusage der Beachtung des wiederholten Hinweises wird begrüßt.</p> <p>Die Ursachen für den großen Umfang der Ausgabemittelübertragungen sind multikomplex, liegen aber in allererster Linie in der zu optimistischen Planung des Vermögenshaushalts begründet.</p> <p>Im Zuge der weiterzuführenden Prüfungen zur Einhaltung des § 10 ThürGemHV in den Folgejahren wird die Rechnungsprüfung das Thema der Einschätzung der Kassenwirksamkeit vertieft erörtern.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	<p>Vor diesem Hintergrund scheint eine reine Aufforderung der Ämter, die Kassenwirksamkeit realistisch einzuschätzen, nicht zielführend. Vielmehr ist eine grundlegende Analyse der Ursachen notwendig. Die Lösung sowie die Ursachen gestalten sich vielfältig und werden in Verantwortung einzelner Ämter nicht vollständig umsetzbar sein.</p> <p>Die in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahmen orientieren sich an den investiven Plandaten. Die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus der jeweiligen Haushaltssatzung wird allerdings vor einer Aufnahme der Kredite anhand der Kassenlage sowie der tatsächlichen Mittelinanspruchnahme umfassend evaluiert, so dass die Kreditaufnahmen nur bei tatsächlichem Bedarf erfolgen. Zwischen der Stadtkämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt finden dazu entsprechende unterjährige Abstimmungen statt.</p>	
<p>3.4 Kassenreste 3.4.2 Kasseneinnahmereste in der Jahresrechnung 2024 a) Pauschale Bereinigung der Kasseneinnahmereste i. S. d. VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV</p>		
<p>H 3¹ Die Rechnungsprüfung begrüßt die Ausdehnung der Restebereinigung auf 52 Haushalt-</p>	<p>Die Höhe der Globalbereinigung wird im Wesentlichen durch die Höhe der Kasseneinnahmereste und deren voraussichtliche Unein-</p>	<p>Das Verfahren zur Einbeziehung der Fachämter, insbesondere der Stadtkasse und des Rechnungsprüfungsamtes wird begrüßt.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>stellen. In Anbetracht des erheblichen Anstiegs der unbereinigten Kasseneinnahmereste im VWH (Vorjahr ca. 63 Mio. EUR; 2024 knapp 69 Mio. EUR) reicht jedoch ein Gesamtumfang an Globalbereinigung in Vorjahreshöhe (36 Mio. EUR) nicht aus.</p>	<p>bringlichkeit bzw. deren Abgänge bestimmt.</p> <p>Die Stadtkämmerei hat hier in den letzten Jahren das Verfahren zur Einbeziehung der Fachämter, insbes. der Stadtkasse und des RPA, fortgeschrieben und den Prüfungsprozess i.V.m. der Jahresrechnung forciert. Der Umfang der HHSt, zu denen Globalbereinigungen vorgenommen werden, ist stetig gestiegen.</p> <p>Um das Niveau der KER zu minimieren, werden lfd. Maßnahmen über das Forderungsmanagement ergriffen.</p> <p>Die endgültige Entscheidung zur Höhe der Globalbereinigung kann nur nach Prüfung im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnungen erfolgen. Dabei muss es bzw. kann es nicht nur (einseitig) darum gehen, die Globalbereinigung nur weiter anzuheben. Die Stadtkämmerei vertritt hier durchaus die Auffassung, dass eine Reduzierung oder ein Halten auf dem Niveau von rd. 36 – 40 Mio. Euro vertretbar sein muss.</p> <p>Informativ wird angemerkt, dass i.V.m. JHR 2025 voraussichtlich eine Globalbereinigung gem. § 79 ThürGemHV i. H. v. 41-42 Mio. Euro vorgemerkt wird; unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung.</p>	<p>In der Jahresrechnung 2024 wurden die Hinweise der Stadtkasse und unserer Seite jedoch nicht ausreichend beachtet.</p> <p>Die unbereinigten Kasseneinnahmereste im VWH sind in 2024 um mehr als 10% angestiegen. Vor diesem Hintergrund ist ein bloßes Halten des Gesamtumfangs an Globalbereinigung in Vorjahreshöhe aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht ausreichend.</p> <p>Informativ wird angemerkt, dass die Rechnungsprüfung im Zuge der begleitenden Prüfung der laufenden Abschlussarbeiten für die Jahresrechnung 2025 mit Schreiben vom 30. Januar 2026 eine umfassende Stellungnahme zur vorgemerkten Globalbereinigung abgegeben hat.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>B 1¹ Die Restebereinigung in der Haushaltsstelle 90000.00300 (Gewerbsteuer) ist mit 4 Mio. EUR zu niedrig angesetzt. Die Stadtkämmerei ist dem begründeten Vorschlag der Stadtkasse zur Erhöhung auf 4,5 Mio. EUR nicht gefolgt. Es wird um künftige Beachtung gebeten.</p>	<p>Bei der HHSt. handelt es sich um eine der Stadtkämmerei, Abt. Steuern zugeordnete HHSt.</p> <p>Auf Grund der in der Abt. Steuern vorliegenden Aktenlage und der Sachkenntnis wurde durch die Abteilung Steuern intern eine Globalbereinigung in Höhe von 4,0 Mio. Euro Globalbereinigung beantragt und in die Jahresrechnung aufgenommen.</p> <p>Zum 17.12.2025 war ein Abgang auf KER in Höhe von 2,9 Mio. Euro auf der HHSt. 90000.00300 zu verzeichnen.</p> <p>Die Notwendigkeit, die Globalbereinigung in Höhe des Vorschlags der Stadtkasse vorzunehmen, war daher nicht gegeben.</p>	<p>Die Kasseneinnahmereste in der Haushaltsstelle 90000.00300 (Gewerbsteuer) liegen bei ca. 16,4 Mio. EUR, davon befinden sich 8,5 Mio. EUR in der Vollstreckung (52,3 %). Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Einbringungsquote in der Vollstreckung von knapp 50% wäre auch nach dem von der Rechnungsprüfung im Schlussbericht 2021 vorgestellten Berechnungsschema in der betreffenden Haushaltsstelle eine Restebereinigung von wenigstens 4,3 Mio. EUR nötig gewesen.</p>
<p>B 1² Die Restebereinigung im Unterabschnitt 48100 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes) ist in den Haushaltsstelle 48100.24300 (übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) und 48100.26100 (Verzugszinsen) ebenfalls zu niedrig angesetzt. Entsprechend der Berechnungen der Rechnungsprüfung hätte die Restebereinigung um</p>	<p>Durch das Jugendamt wurde seit Jahren kein Antrag auf Globalbereinigung gestellt. Die Aufnahme der Globalbereinigung erfolgt durch die Beurteilung seitens der Stadtkasse, des Rechnungsprüfungsamtes und der Stadtkämmerei. Eine fachliche Beurteilung des UVG lag bisher nicht vor.</p> <p>Inwieweit die Forderungen unterjährig betrachtet werden, kann von hier nicht beurteilt werden.</p>	<p>Die Rechnungsprüfung begrüßt die Einbeziehung des Jugendamtes.</p> <p>Von Seiten der Rechnungsprüfung wurde ein Berechnungsschema vorgestellt, welches die Abgänge der KER im folgenden Jahr mit berücksichtigt.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
ca. 3,6 Mio. EUR höher erfolgen müssen. Es wird um künftige Beachtung gebeten.	<p>Die Abgänge auf KER beliefen sich zum 18.12.2025 bei der HHSt. 84100.24300 auf 1,4 Mio. Euro und bei der HHSt. 48100.26100 auf 126,0 T Euro.</p> <p>Eine weitere Auswertung zu dem Punkt wird von Seiten der Stadtkämmerei mit dem Jugendamt erfolgen.</p>	
<p>H 3² Die Rechnungsprüfung weist für die Folgejahre darauf hin, dass die pauschale Restebereinigung in der notwendigen Höhe auch dann zu erfolgen hat, wenn dadurch ein Soll-Fehlbetrag entsteht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Beachtung dieses Hinweises wird in Folgeprüfungen aufgegriffen.
<p>4 Anlagen zur Jahresrechnung 2023 4.1 Vermögensübersicht 4.1.2 Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV</p>		
<p>B 2 Im Anlagenverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2024 werden zwei Kita-Baumaßnahmen als Anlagen im Bau geführt, obwohl sie bereits vor dem Abschlussstichtag fertiggestellt waren und die entsprechenden Schlussrechnungen vorlagen (vgl. Tabelle 6 in der Anlage 9). Es wird um Korrektur gebeten. Künftig sind fertiggestellte Gebäude spätestens im Jahr der Vorlage der</p>	<p>Die Beanstandung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abrechnung der Kita 77 erfolgt in der Jahresrechnung 2025. Der Anlagenbuchhaltung lagen die Protokolle zur Aktivierung im Oktober 2025 vor. Bereits angefallene Abschreibungen werden durch die Buchung von außerplanmäßigen Abschreibungen korrigiert. Es</p>	<p>Der Rechnungsprüfung ist bewusst, dass die Stadtkämmerei hier auf die Zuarbeit des Fachamtes angewiesen ist.</p> <p>Der beschriebene Fehler trifft auf die Kita 69 vollumfänglich zu. Bei der Kita 77 waren seit dem Sommer 2024 nur noch Aufträge von ca. 1,1 % im Vergleich zum Gesamtvolumen der Baumaßnahme offen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>(letzten/wesentlichen) Schlussrechnung zu aktivieren und die seit Nutzungsbeginn aufgelaufenen Abschreibung vorzunehmen.</p>	<p>sind jedoch Aufträge für Freianlagen und Elektroinstallationen seitens der bauausführenden Fachfirmen noch nicht abgerechnet.</p> <p>Die Abrechnung der Kita 69 liegt nicht vor und wird umgehend nachgeholt.</p> <p>Es empfiehlt sich eine gemeinsame Abstimmung mit dem Fachamt über die künftige Vorgehensweise.</p>	<p>Die zugesagte Korrektur wird begrüßt.</p> <p>Die Rechnungsprüfung steht für eine gemeinsame Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung und dem Fachamt zur Verfügung.</p>
<p>H 4¹ Ein neu errichtetes Kita-Gebäude, ein saniertes und ein neu errichtetes Schulgebäude sind im Anlagenverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt mit einem zu hohen Wert ausgewiesen (vgl. Tabelle 7 in der Anlage 9). Dies ist auf die versehentliche Aktivierung von nicht aktivierungsfähigen Anteilen der Baukosten zurückzuführen. Aus Gründen der Wesentlichkeit sieht die Rechnungsprüfung von einer Korrekturforderung ab. Die zuständigen Fachämter werden aufgefordert, künftig die nicht aktivierungsfähigen Anteile stets herauszurechnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das Fachamt weitergegeben.</p>	<p>Die Rechnungsprüfung steht für eine gemeinsame Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung und dem Fachamt zur Verfügung.</p> <p>Dieses Thema wird in Folgeprüfungen erneut aufgegriffen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>H 4² Bei der Detailprüfung von ausgewählten Kindertagesstätten und Schulen fiel auf, dass bei vier Investitionsmaßnahmen nach der Erfassung die Investitionsausgaben unzutreffend auf die einzelnen Vermögensgegenstände aufgeteilt wurden (<i>vgl. Tabelle 8 in der Anlage 9</i>). Aus Gründen der Wesentlichkeit sieht die Rechnungsprüfung von einer Korrekturforderung ab. Die zuständigen Fachämter werden aufgefordert, künftig die Investitionsausgaben stets exakt aufzuteilen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umgang mit Vermögensgegenständen der Außenanlagen, die hier vermeintlich als GWG eingestuft werden, ist zu klären. Hier ist eine Abstimmung notwendig. Dabei sollte auch die Herangehensweise mit ähnlichen Vermögensgegenständen Beachtung finden und für Einheitlichkeit gesorgt werden.</p>	<p>Die angestrebte Einheitlichkeit wird begrüßt. Das Rechnungsprüfungsamt steht für diesbezügliche Abstimmungen zur Verfügung.</p>
<p>H 5 Nach Teil- oder Generalsanierungen von Gebäuden ist sachgerecht einzuschätzen, inwieweit sich die Restnutzungsdauer verlängert. Bei den bisher abgeschlossenen Baumaßnahmen ist dies überwiegend im Einzelfall erfolgt. Es wird darum gebeten, ein stadtverwaltungswweit einheitliches System zur Verlängerung von Restnutzungsdauern nach Teil- oder Generalsanierungen zu entwickeln / anzuwenden und die Dienstanweisung 2.35 Aktivierungsrichtlinie entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird hier jedoch nicht im Einzelfall entschieden, sondern es existiert eine Festlegung, die gemeinsam mit dem Fachamt abgestimmt wurde.</p> <p>Eine von Seiten des RPA angeregte Ergänzung der DA 2.35 Aktivierungsrichtlinie wird in Verbindung mit der nächsten Überarbeitung des DA vorgemerkt.</p>	<p>Die vorgemerkte Überarbeitung der Dienstanweisung und die in 2021/22 erfolgte Abstimmung einer Festlegung werden begrüßt. Bei der Mehrzahl der bisher abgeschlossenen Baumaßnahmen wurde diese Festlegung jedoch nicht oder nicht richtig angewendet.</p> <p>Die Rechnungsprüfung steht für eine gemeinsame Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung und dem Fachamt zur Verfügung und wird dieses Thema in Folgeprüfungen erneut aufgreifen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>H 6 Die Prüfung des Ausweises von digitalen Ausstattungen an den Schulen ergab 17 elektronische Tafeln, die im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2024 zu viel ausgewiesen sind. Für 14 Tafeln, die bereits ausgesondert waren, erfolgte kein Abgang (vgl. <i>Tabelle 9 in der Anlage 9, Nr. 1 bis 14</i>). Drei Tafeln wurden umgesetzt, waren aber aktuell am neuen Standort nicht vorhanden (vgl. <i>Tabelle 9 in der Anlage 9, Nr. 15 bis 17</i>). Die Korrektur in der Anlagenbuchhaltung wurde bereits angeregt. Die Rechnungsprüfung fordert, künftig bei Umsetzung von inventarisierten Lehrmitteln eine schriftliche Übergabebestätigung auszufertigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das Fachamt weitergegeben.</p>	<p>Die erforderlichen Korrekturen werden vom Rechnungsprüfungsamt in Folgejahren einer Nachschau unterzogen.</p>
<p>H 7¹ Das Amt für Bildung steht mit den nachgeordneten Schulen regelmäßig in Kontakt und informiert über die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Infolge personeller Probleme im Amt für Bildung war jedoch nicht aufgefallen, dass zum Jahresabschluss 2024 in einer Schule keine Inventur erfolgte sowie von einer weiteren Schule keine Vollzugsmeldung vorlag. Künftig ist für die Inventuren an allen Schulen durch das Amt für Bildung jährlich eine Vollständigkeitsprüfung sicherzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das Fachamt weitergegeben.</p>	<p>Die Rechnungsprüfung wird dieses Thema in Folgeprüfungen erneut aufgreifen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>H 7² Bei etwa der Hälfte aller Schulen erfolgten die Inventuren ausschließlich in den Schulferien. Wenn die Inventuren im Schulbetrieb vorgenommen werden, ist unbedingt sicherzustellen, dass bei den beweglichen Inventargütern keine Standortänderungen stattfinden. Umso wichtiger ist in diesem Zusammenhang eine kurze Dauer der Inventur, die nur wenige Tage umfassen sollte. Dies wurde von etwa einem Viertel der Schulen nicht erfüllt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das Fachamt weitergegeben.</p> <p>Nach Informationen des Fachamtes plant dieses derzeit eine groß angelegte Inventur, bei der alle Schulen in den kommenden Sommerferien überprüft werden sollen.</p>	<p>Die geplante Überprüfung von Seiten des Fachamtes wird begrüßt. Die Thematik wird von der Rechnungsprüfung in Folgejahren einer Nachschau unterzogen.</p>
<p>H 7³ Durch Personalausfälle und Personalfluktuation in der Schulsachbearbeitung wird die ordnungsmäßige Durchführung der Inventuren erschwert. Künftig hat das Amt für Bildung auf eine Vereinheitlichung der Vorgehensweise hinzuwirken und neue Schulsachbearbeiter/innen einzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das Fachamt weitergegeben.</p> <p>Eine Unterweisung aller Schulsachbearbeiter zum Thema Inventar ist seitens des Fachamtes für das 2. Quartal 2026 geplant.</p>	<p>Die geplante Unterweisung wird begrüßt. Bis Ende April 2026 wird die Rechnungsprüfung dem Fachamt detaillierte Hinweise in Form eines Management-Letters übergeben.</p>
<p>H 8 Das Rechtsamt betreut u.a. die Inventar- und Elektronikversicherung der Landeshauptstadt Erfurt. Zu Beginn der Prüfung waren insgesamt 394 TV-Geräte der Schulen im Versicherungsumfang enthalten. Allein mit dem Digitalpakt wurden für die Schulen 885 neue Smart-TV als audiovisuelle Unterrichtsmittel beschafft. Der geprüfte Bereich hat die Anzahl</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das Fachamt weitergegeben.</p>	<p>Die Rechnungsprüfung wird dieses Thema in Folgeprüfungen erneut aufgreifen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>gegenüber dem Rechtsamt im Laufe der Prüfung auf nur 450 erhöht. Damit sind viele Geräte nicht versichert! Das Amt für Bildung wird gebeten, [unter Berücksichtigung einer Nutzungsdauer von zehn Jahren] zusammen mit dem Rechtsamt die Modalitäten der Sachversicherung zu klären und die Anzahl der zu versichernden Geräte regelmäßig zu aktualisieren.</p>		
<p>H 9 Die in den Schulen genutzten Smart-TV müssen an der Wand montiert werden. Die dabei anfallenden Montagekosten sind als Anschaffungsnebenkosten mit zu aktivieren. Dies ist nicht durchgängig erfolgt. Durch die Verwaltung ist künftig sicherzustellen, dass die Montagekosten durch Firmen dem jeweiligen Inventargut zugeordnet werden. Eine eventuelle Montage durch städtisches Personal ist als aktivierte Eigenleistung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das Fachamt weitergegeben.</p>	<p>Die Rechnungsprüfung wird dieses Thema in Folgeprüfungen erneut aufgreifen.</p>
<p>wH 5 Die Stadtkämmerei wird gebeten, ein stadtverwaltungsweit einheitliches System zum Umgang mit aktivierten Eigenleistungen zu entwickeln und die notwendige Dienstanweisung zu erlassen. Dabei sind die doppelten Regelungen zu den Herstellungskosten zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik aktivierte Eigenleistung wurde bereits mehrfach im Zusammenhang mit der AnBu und dem RPA diskutiert.</p>	<p>Die Einschätzung der Stadtkämmerei, dass eine kurzfristige Umsetzung nicht möglich ist, wird geteilt. Daher wird die Stadtkämmerei gebeten, sich dieser Aufgabe mittelfristig zuzuwenden.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	<p>Die verwaltungsweite Einführung eines Systems zur einheitlichen Aktivierung von Eigenleistungen ist ein umfangreicher Prozess, der kurz- oder mittelfristig nicht so ohne Weiteres umgesetzt werden kann. Hier müssen sowohl alle bauausführenden Fachämter, das Rechnungsprüfungsamt und das Personalamt mit einbezogen werden. Der Datenschutz sowie personalrechtliche Belange müssen beachtet werden.</p> <p>Die Einführung eines verwaltungsweit einheitlichen Systems zur Aktivierung der Eigenleistungen erfordert daher zeitliche und insbesondere personelle Kapazitäten in den Bereichen, um sich dem Thema in der gebotenen Form widmen zu können.</p> <p>Eine Erarbeitung einer entsprechenden Dienstanweisung ist als Ziel zwar durchaus richtig, ist daher schon aus zeitlichen Gründen nicht umsetzbar.</p> <p>Es ist unstrittig, dass spätestens mit der Einführung der Doppik die Umsetzung als Zielstellung notwendig ist.</p> <p>Es muss aber realistisch eingeschätzt werden, dass eine kurzfristige Umsetzung dieses Hinweises leider nicht möglich ist.</p>	<p>Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten dabei hinsichtlich der Arbeitsplatzkosten verfügbare Durchschnittswerte der KGSt bzw. des Landes (vgl. ThürAllgVwKostO) Anwendung finden.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
4.2 Übersichten über die Schulden und Rücklagen 4.2.2 Rücklagenübersicht 4.2.2.5 Sonderrücklage – Gebührenausgleichsrücklage Abfall		
H 10 Die in der Rücklagenübersicht ausgewiesene Sonderrücklage Abfallwirtschaft stimmt nicht mit dem Buchwerk im HKR überein. Durch einen Übertragungsfehler wurden in der Anlage 21 zur Jahresrechnung 2024 die betriebsseitigen Ausgaben der HHSt. 72300.62810 (Abfallberatung für die dualen Systeme) um einen Cent zu niedrig ausgewiesen. Damit erfolgte die Zuführung zur Sonderrücklage Abfallwirtschaft irrtümlich um 0,01 EUR zu hoch.	Der Hinweis ist berechtigt und wird zur Kenntnis genommen. Eine buchungsmäßige Korrektur ist allerdings in Verbindung mit der Jahresrechnung 2024 nicht mehr möglich. Die Stadtkämmerei wird die interne Kontrolle bei zukünftigen Abrechnungen verstärken, um solche Fehler zukünftig ausschließen zu können.	Die Verwaltung räumt den beschriebenen Fehler ein. Mit der zugesagten Verstärkung der Eigenkontrollen vor Abschluss der Jahresrechnung kann künftig ähnlich gelagerten Feststellungen vorgebeugt werden.
5 Ergebnisse der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung 2023 durchgeführten Prüfungen 5.1 Prüfung der Beachtung des § 10 ThürGemHV 5.1.2 Ergebnisse der Beschlussprüfung		
B 3 In den Unterlagen der Baumaßnahmen „Komplexprojekt Grüne Clara“ und „Neugestaltung Umfeld Löbertor“ die zum Beschluss vorgelegt wurden, fehlt jeweils der Bauzeitenplan. Bei acht weiteren Baumaßnahmen waren nur Angaben zu Beginn und Ende der jeweiligen Baumaßnahmen enthalten (<i>vgl. Tabelle 3</i>). Das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt werden gebeten, zukünftig	Es werden künftig die notwendigen Bauzeitenpläne beigelegt	Die Umsetzung des Hinweises wird begrüßt.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
den Baubeschlüssen detaillierte Bauzeitpläne beizufügen.		
<p>H 11 Vom Amt für Gebäudemanagement sowie dem Umwelt- und Naturschutzamt lagen für insgesamt fünf Baumaßnahmen die nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen vollständig vor. Für insgesamt zehn Baumaßnahmen des Tiefbau- und Verkehrsamtes sowie des Garten- und Friedhofsamtes war die Vollständigkeit der Unterlagen nicht vollumfänglich gegeben (<i>vgl. Tabelle 3</i>). Das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt werden gebeten, die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen zukünftig mit dem Stand und der Reife im Sinne der Entwurfsplanung nach HOAI zum Beschluss vorzulegen.</p>	<p>Zur DS 1148/24 Spielplatz Winzerweg war ein zeitlicher Ablauf der weiterführenden Planungsschritte und bauzeitlicher Einordnung beigefügt.</p> <p>Die Unterlagen werden künftig besser aufbereitet.</p>	<p>Die Umsetzung des Hinweises wird begrüßt.</p> <p>Die Tabelle 3 des Schlussberichtes erkennt bereits an, dass der DS 1148/24 eine Information über den zeitlichen Ablauf beiliegt, jedoch nicht mit der Reife eines Bauzeitplanes die nach § 10 ThürGemHV gefordert wird.</p>
<p>E 1 Das Prozedere der Beschlussfassungen nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ThürGemHV konnte in 2023/24 für das Amt für Gebäudemanagement, das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt erfolgreich vereinheitlicht werden. Die der Beschlussfassung beigefügten Unterlagen weisen noch immer unterschiedliche Qualität auf. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird</p>	<p>Zwecks Vereinheitlichung der Unterlagen wird von Seiten des Garten- und Friedhofsamtes angeregt, eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen zu erstellen. Selbst auf Dezernatsebene gibt es hierzu unterschiedliche Herangehensweisen.</p> <p>Seitens des Dezernat für Bau, Verkehr und Umwelt (D04) ist eine grundsätzliche Abstimmung</p>	<p>Der Vorschlag des Dezernates sowie des Garten- und Friedhofsamtes wird ausdrücklich begrüßt. Die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes zu diesem Thema liegt in Form einer Checkliste allen öffentlichen Berichten seit dem Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 bei.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>von der Rechnungsprüfung seit 2021 empfohlen, auch die zur Beschlussfassung einzureichenden Unterlagen einheitlich zu gestalten. In Anlage 13 wird die Checkliste aus der Prüfung 2020 nochmals beigefügt. Das Amt für Gebäudemanagement sowie das Umwelt- und Naturschutzamt orientieren sich an dieser Checkliste. Das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt werden ebenfalls um Beachtung gebeten.</p>	<p>mung mit den Fachämtern des D04 zur möglichen Anpassung der Qualität der Unterlagen vorgesehen.</p>	
<p>5.1.3 Querschnittsprüfung von Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung</p>		
<p>H 12 Viele Investitionsmaßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung wurden insbesondere anfangs viel zu optimistisch geplant. Diese Aussage bezieht sich auf die Einhaltung des geplanten Baubeginns sowie die Dauer der Baumaßnahme in der Realität gegenüber dem Beschluss. Die Prüfung von 21 Maßnahmen zeigte, dass in allen Maßnahmen der Zeitplan nicht bzw. nicht ausreichend eingehalten werden konnte (vgl. <i>Tabelle 4</i>). Die Ämter werden zukünftig um eine realistischere Planung des Bauablaufs gebeten.</p>	<p>Das TVA nimmt den Hinweis zur Kenntnis, kann aber keine Verbesserung aufzeigen.</p> <p>Diese Thematik beschreibt ein systemimmanentes Problem: Zwischen dem Erstellen der DS für den Baubeschluss bis zum Beschluss selbst vergehen oft 6 Monate und mehr, in denen allerdings keine neuen Erkenntnisse aus dem Planungsprozess einfließen, keine Änderungen und Ergänzungen der städtischen Ämter eingearbeitet werden und insbesondere keine haushaltärtschen Belange fortgeschrieben oder eingearbeitet werden. Dies führt immer wieder dazu, das ursprünglich angesetzte Terminketten ungültig werden und die Veröffentlichung der Ausschreibung wegen fehlender Haushaltssatzung, überholter oder fehlen-</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsamt bedankt sich für die Erläuterungen und begrüßt alle Bemühungen und Vorschläge, das aktuelle System bezüglich dieses Themas zu verbessern.</p> <p>Dieses Prüffeld wird in den Folgeprüfungen erneut aufgegriffen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	<p>der Verpflichtungsermächtigungen oder wegen nicht in NT-Haushalte übernommene Kostenfortschreibungen des Fachamtes verschoben werden muss. Nahezu immer kollidieren daher Terminketten mit den Realitäten. Der SV fehlt ein Prozessmanagement, das diesen bisher gordischen Knoten lösen kann.</p> <p>Das Amt für Gebäudemanagement schließt sich der Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes an.</p> <p>Ergänzung Stadtkämmerei: Die Problemlage ist auch der Stadtkämmerei bewusst. Die Ursachen der Verzögerungen beim Baubeginn bzw. beim Bauablauf der einzelnen Maßnahmen sind nicht Bestandteil der Prüfung. Die Gründe im Einzelnen sind jedoch vielfältig und oftmals komplex. Die fristgerechte und passgenaue Bereitstellung der finanziellen Mittel bzw. der haushaltsrechtlichen Grundlagen ist nur eine Voraussetzung zur Umsetzung einer Baumaßnahme. Eine kurzfristige Reaktion auf Änderungen bei Bauzeiten und der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit ist im Rahmen der Haushaltsplanung nur sehr begrenzt möglich.</p> <p>Neben internen Faktoren (Abstimmungen zwischen Ämtern/Dezernaten, Personalengpässen, Prozessabläufen, Priorisierungen) bestimmen auch zahlreiche externe Einflüsse</p>	

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	<p>die Fortschreitung von Baumaßnahmen (Interessen von Stadtrat/Ortsteilbürgermeistern / sonstigen Betroffenen, Fördermittelgeber, geschützte Tierarten, Auftragnehmer etc.)</p> <p>Die reine Aufforderung der Ämter die Kassenwirksamkeit realistisch einzuschätzen, ist durch die Stadtkämmerei in den Vorjahren bereits erfolgt, scheint aufgrund der Komplexität der Gemengelage jedoch nicht zielführend. Vielmehr ist eine grundlegende Analyse der Ursachen notwendig. Die Lösung der Problemlagen sowie deren Ursachen sind vielfältig, welche nicht immer in Verantwortung einzelner Ämter umsetzbar sind.</p>	
<p>H 13 Bei vielen Investitionsmaßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung gelingt es nicht ausreichend, auf zeitliche Änderungen im Bauablauf sachgerecht mit einer angepassten Mittelbereitstellung zu reagieren. Dies betrifft 11 von 19 untersuchten Maßnahmen (vgl. Tabelle 4). Die Fachämter werden bei zeitlichen Veränderungen im Bauablauf gebeten, den Bauablauf und die voraussichtlich in den einzelnen Jahren benötigten Mittel immer wieder neu zu prognostizieren und die Mittelanmeldung für die Haushaltsplanung sowie die Beantragung von Haushaltsresten</p>	<p>Das TVA nimmt den Hinweis zur Kenntnis, kann diesen aber nicht bestätigen. Dem TVA sind keine Bauvorhaben bekannt, bei denen eine Anpassung der Mittelbereitstellung infolge bauzeitlicher Veränderungen oder infolge Änderungen aus dem Leistungssoll nicht rechtzeitig beantragt oder vorgenommen wurde. Verzögert sich allerdings schon der Baubeginn infolge fehlender finanzieller Voraussetzungen (kein Haushalt; keine VE) oder aus anderen Gründen, dann entsteht zumindest nach Aktenlage eine Differenz, die aber bisher in jedem Einzelfall gemeinsam</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsamt bedankt sich für die Erläuterungen und erkennt die bisherigen Bemühungen an.</p> <p>Die Analyse der Rechnungsprüfung war auf die zweite Hälfte der Baumaßnahmen ausgerichtet. Nach Aktenlage ergibt sich hier in über der Hälfte der untersuchten Maßnahmen eine größere Differenz. Eine frühzeitige Anpassung der Mittelbereitstellung an die tatsächlichen Bauausgaben verhindert, dass Mittel im Haushalt gebunden werden, die realistisch gar nicht abfließen können. Deswegen bitten wir noch einmal darum, die jährlichen</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>rechtzeitig an die Veränderungen anzupassen.</p>	<p>mit der Stadtkämmerei für die Folgejahre ausgeglichen wurde.</p> <p>Das Amt für Gebäudemanagement schließt sich der Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes an.</p> <p>Ergänzung Stadtkämmerei: Anknüpfend an die Stellungnahme zu H Bau 2 ist die Bereitstellung von finanziellen Mitteln bzw. die Schaffung der haushaltsrechtlichen Grundlagen in Folge neuer Erkenntnisse i. Z. m. dem geplanten Bauablauf nur im Rahmen von HH-Planungen möglich und damit sehr starr, da nur in bestimmten Zeiträumen innerhalb eines Jahres Änderungen berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Weiterführung von begonnenen Baumaßnahmen ist jedoch grundsätzlich gesichert, unabhängig von Veränderungen im Bauablauf. In Abstimmung mit den Fachämtern wird zudem stets nach Möglichkeiten gesucht, Verzögerungen aufgrund fehlender finanzieller Mittel bzw. haushaltsrechtlicher Grundlagen zu minimieren.</p> <p>Eine „Umgehung“ dieser Problematik wäre ggf. nur im Rahmen der Bereitstellung eines Gesamtbudgets für die einzelnen Ämter möglich, ohne Bezug zu konkreten Maßnahmen bzw. Jahresscheiben.</p>	<p>Mittelbedarfe nicht zu optimistisch zu planen und anzumelden. Die Grundsätze der Einzelveranschlagung und Kassenwirksamkeit sind zu beachten.</p> <p>Dieses Prüffeld wird in den Folgeprüfungen erneut aufgegriffen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
5.2 Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan 5.2.1 Über- und außerplanmäßigen Ausgaben		
<p>wB 1 Nach § 58 Abs. 4 ThürKO ist das Verfahren für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bereits vor der Vergabe von Aufträgen oder Bewilligung von Leistungen zu beachten, nicht erst wenn eine Rechnung bzw. Abrechnung vorliegt. Ebenso ist mindestens monatlich festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt verfügt worden ist (VV zu § 26 ThürGemHV). Die Anlage 15 zu diesem Schlussbericht listet die Fälle aus dem Prüfungszeitraum auf, bei denen gegen diese Grundsätze verstoßen wurde.</p>	<p>Die Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes ist hinsichtlich der in der Anlage 15 zu diesem Bericht aufgeführten Haushaltsstellen zutreffend.</p> <p>Trotz regelmäßiger Hinweise der Stadtkämmerei, auch unterjährig, kommt es seitens der Fachämter nach wie vor zu Verstößen gegen die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 58 ThürKO.</p> <p>Im Rahmen der Anweisung zur Haushaltsdurchführung 2026 werden die Fachämter durch die Stadtkämmerei erneut darauf hingewiesen und um Beachtung gebeten.</p>	<p>Die abermalige Sensibilisierung der betroffenen Fachämter zur Einhaltung der Restriktionen der Haushaltsüberwachung und der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben wird begrüßt.</p> <p>Die stetige Behandlung dieser Standardthemen im Schlussbericht in Kombination mit Hinweisen durch die Stadtkämmerei muss beibehalten werden. Nur so kann die Problematik weiter eingedämmt werden.</p>
<p>H 14 Der in Anlage 15 unter Nr. 3 enthaltene Vorgang von zu spät beantragten überplanmäßigen Ausgaben wurde überdies vorläufig aus einer nicht einschlägigen Haushaltsstelle vorfinanziert. Die Fachämter sind erneut darauf hinzuweisen, dass es unzulässig ist, Ausgaben interimweise aus unzutreffenden Haushaltsstellen vorzufinanzieren.</p>	<p>Die Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes ist zutreffend.</p> <p>Im Rahmen der Anweisung zur Haushaltsdurchführung 2026 werden die Fachämter durch die Stadtkämmerei erneut darauf hingewiesen und um Beachtung gebeten.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zu Hinweis wB 1 verwiesen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
5.2.4 Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben a) Verwaltungshaushalt		
wH 6 Für die 2024 neu eingerichtete Haushaltsstelle 36500.66300 (Koordination UNESCO, Ausgaben aus Spenden) wurde im Haushaltsjahr 2024 die unechte Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von 1.000,00 EUR in Anspruch genommen, obwohl der notwendige Deckungsvermerk im Haushaltsplan nicht vorhanden war. Die vorhandenen Mehreinnahmen hätten im Wege eines Antrags auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung der getätigten Mehrausgaben zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Korrektur im Doppelhaushalt 2026/2027 wurde bereits angeregt. Die Stadtkämmerei wird gebeten, die diesbezüglichen Eigenkontrollen zu verbessern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet. Die Eigenkontrollen werden verstärkt.	Die Rechnungsprüfung begrüßt die zugesicherte Beachtung des Hinweises sowie die zugesagte Verstärkung der Eigenkontrollen. Die Thematik wird im Zuge von Folgeprüfungen erneut aufgegriffen.
H 15 Der Beleg zur Inanspruchnahme der unechten Deckung im Haushaltsjahr 2024 enthält die neu eingerichtete Haushaltsstelle 36500.66300 (Koordination UNESCO, Ausgaben aus Spenden), obwohl der notwendige Deckungsvermerk im Haushaltsplan nicht vorhanden war.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet. Die Eigenkontrollen werden verstärkt.	Es wird auf die Stellungnahme zu Hinweis wH 6 verwiesen.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
5.3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen		
5.3.4 Einsatz von computergestützten Kassensystemen in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt		
<p>wH 7 In nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt sind computergestützten Kassensysteme eingesetzt. Das Finanzamt kann diese Kassensysteme unangekündigt einer Außenprüfung nach § 146b AO (sog. Kassen-Nachschaу) unterziehen. Da diese Außenprüfungen auch außerhalb der Dienstzeiten der Stadtverwaltung stattfinden können, sind alle betroffenen Bediensteten unbedingt zum Verhalten im Fall einer solchen Kassen-Nachschaу zu schulen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird in Abstimmung zwischen der Stadtkämmerei und der Stadtkasse vorgeschlagen, ein internes Handout zum Verhalten bei einer Kassen-Nachschaу gem.§ 146b AO zu erarbeiten, welches jeweils in Kassennähe aufzubewahren ist und bei Mitarbeiterwechsel auszuhandigen ist.</p> <p>Grundsätzlich wird die Federführung für die Kassensysteme bei der Stadtkasse gesehen.</p>	<p>Die vorgesehenen Aktivitäten werden begrüßt.</p>
5.3.6 Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern		
<p>H 16 Die Verwaltung hat wichtige Grundelemente eines internen Kontrollsystems für Steuern eingerichtet. Darüber hinaus ist unbedingt die TCMS-Richtlinie zeitnah fertigzustellen und durch die Verwaltungsführung bestätigen zu lassen.</p>	<p>Der modifizierte Entwurf der TCMS-Richtlinie wurde zwischenzeitlich erarbeitet. Nach endgültiger Fertigstellung und Synchronisierung mit den bereits erlassenen Regelungen wird der Entwurf der Richtlinie vorauss. in 02/2026 dem Personal- und Organisationsamt, dem Rechnungsprüfungsamt, dem Rechtsamt und dem Datenschutzbeauftragten zur weiteren Abstimmung übergeben.</p>	<p>Die Rechnungsprüfung bedankt sich für die inzwischen erfolgte Übergabe des Entwurfs der TCMS-Richtlinie und steht zur weiteren Abstimmung zur Verfügung.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
5 Ergebnisse der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung 2022 durchgeführten Prüfungen 5.4 Örtliche Betätigungsprüfung 5.4.1 Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades		
wH 8 Es wird darum gebeten, im Zuge der Kontrolle des letzten Mittelabrufes, spätestens aber mit Vorlage des Verwendungsnachweises für das Dreienbrunnenbad die Rechnungen, die möglicherweise Leistungen für die gastronomische Einrichtung, für die Kanustation sowie für die nicht förderfähigen Ausstattungen oder sonstige nicht förderfähige Bauleistungen im Freibad Dreienbrunnen beinhalten könnten, mit dem Bauausgabenbuch abzugleichen. Sollten nicht förderfähige Leistungen mit der Auszahlung der abgerufenen Mittel erstattet worden sein, ist dies zu korrigieren und überzahlte Beträge zurückzufordern.	Die fachlich betreuende Organisationseinheit ist der Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb (ESB); der ESB prüft die Mittelabrufe sowie den Verwendungsnachweis der SWE Bäder GmbH. Der ESB wurde bereits in einer Abstimmung von RPA, ESB und BM auf den unter H BM-1 genannten Sachverhalt hingewiesen. Die Umsetzung wird durch BM koordiniert.	Es erfolgt die Koordinierung der Umsetzung durch das BM und die fachlich betreuende Organisationseinheit, den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb (ESB). Damit wurde die Umsetzung des Hinweises zugesagt und wird im Bedarfsfall vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.
5.4.3 Erlass einer Beteiligungsrichtlinie		
wH 9 Es wird darum gebeten, eine Beteiligungsrichtlinie zu erlassen und die bereits in den vorangegangenen Prüfungen gegebenen Einzelhinweise zur Beteiligungsrichtlinie dabei umzusetzen. Inhalt und Aufbau der Richtlinie sind vorab mit dem Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung abzustimmen, bevor sie den Beteiligungen zur Stellungnahme vorgelegt wird.	Die Beteiligungsrichtlinie liegt in der Entwurfsfassung vor. Diese sollte im 1. Halbjahr 2025 vorgelegt werden. Nach interner Vorabstimmung mit Dezernat 02 wird diese nun dem Rechnungsprüfungsamt im 1. Halbjahr 2026 vorgelegt. Grund für die Verzögerung sind personelle Engpässe, da in 2025 zwei von acht Planstellen und damit 25 % der Planstellen unbesetzt sind.	Der erste Entwurf von Mai 2021 wurde vom RPA analysiert und Hinweise zur Überarbeitung übermittelt. Die Abstimmung und Beschlussfassung über die Beteiligungsrichtlinie ist nunmehr für 2026 geplant. Der Grund für die Verzögerung liegt in personellen Engpässen (25 % unbesetzte Stellen in 2025 und die Hälfte der besetzten Stellen werden in Teilzeitbeschäftigung ausgeübt.)

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
		Die Prüfung der Beteiligungsrichtlinie wird durch das Organ der örtlichen Prüfung zugesichert. Nach erfolgter Prüfung ist die Richtlinie den Beteiligungen zur Stellungnahme vorzulegen.
III Schlussteil 2 Aktuelle Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung 2.3 E-Rechnung und ihre Auswirkung auf das Anordnungs- und Rechnungswesen		
H 17¹ Die vorliegende Verfahrensdokumentation (Version 3) zur elektronischen Rechnungsbearbeitung ist im Sinne der Übersichtlichkeit unbedingt um eine grafische Übersicht zu den vor- und nachgelagerten Verfahren sowie allen Schnittstellen zu ergänzen. Diese Übersicht muss im Zuge des Rollouts ständig um die Verfahren der hinzukommenden Ämter [inkl. Schnittstellen] erweitert werden.	Der Hinweis wird beachtet.	Die Rechnungsprüfung begrüßt die zugesagten Ergänzungen der Verfahrensdokumentation.
H 17² Die Verantwortlichen im Projekt E-Rechnung werden gebeten, im Vorfeld des Rollouts die jeweiligen Fachämter dazu aufzufordern, die für die Verfahrensdokumentation erforderlichen Unterlagen zu den amtsspezifischen vor- und nachgelagerten Verfahren rechtzeitig zusammen zu stellen. Dazu gehören neben der	Der Hinweis wird beachtet.	Die zugesagte Umsetzung des Hinweises wird begrüßt.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
vom jeweiligen Software-Hersteller bereitgestellter Dokumentation auch die Beschreibung des verwaltungsinternen Verfahrens im Rahmen des Software-Einsatzes in den jeweiligen Fachämtern.		
H 17³ Die vorliegende Dienstanweisung 2.41/03 (Elektronische Rechnungsbearbeitung) muss im Zuge des Rollouts ständig erweitert und ergänzt werden. Die Ergänzungen haben vor allem die eingesetzten vor- und nachgelagerten Verfahren und wahrzunehmende Kontrollen mit ergänzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beinhalten.	Der Hinweis wird beachtet, soweit nicht andere Dienstanweisungen betroffen sind, auf die verwiesen wird.	Die im Laufe des Rollouts zugesagten Ergänzungen der Dienstanweisung werden begrüßt.
H 17⁴ Der modellierte Rechnungsworkflow (Stand 5. September 2025) ist zwingend zu überarbeiten und zu ergänzen. Der Verwaltung wurden im Januar 2026 detaillierte Hinweise in Form eines Management-Letters übergeben. Weitere Anpassungen im Zuge des Rollouts (z.B. hinsichtlich der vor- und nachgelagerten Verfahren) haben jeweils zeitnah zu erfolgen.	Der Hinweis wird beachtet.	Die Rechnungsprüfung begrüßt die bereits eingeleiteten Schritte.
H 18 Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten wird dringend angeraten, im Zuge des Rollouts die Auftragsvergabe/Bestellung in	Der Hinweis wird beachtet.	Die Rechnungsprüfung bittet, die DA 2.14 zur Führung von Haushaltsüberwachungslisten entsprechend anzupassen.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
den Workflow zu integrieren. Durch die automatische Verbindung zu elektronisch dokumentierten Bestell- bzw. Vergabevorgängen lassen sich maßgebliche Vorteile hinsichtlich der Haushaltsüberwachung und einer frühzeitigen Liquiditätsplanung erzielen.		
H 19 Es sollte ferner das Ziel sein, zukünftig auch die Annahmeanordnungen über einen elektronischen Anordnungsworkflow abzuwickeln. So lassen sich Medienbrüche, Doppel- und Mehrfacherfassungen sowie Mehrarbeiten durch parallele Prozesse und Ablage- bzw. Aufbewahrungsstrukturen vermeiden.	Die Regelungen für die elektronische Verarbeitung von Ausgangsrechnungen (Annahmeanordnungen) bzw. gleichartigen Einnahmen werden derzeit erarbeitet und im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe (UAG) der PG E-Rechnung bis zur Umsetzung begleitet.	Die Rechnungsprüfung bedankt sich für die zugesagte Umsetzung des Hinweises und begrüßt die bereits eingeleiteten Schritte.
2.4 Grundlegende Änderungen bei der Verwaltungssoftware durch das VOIS-Konzept		
H 20¹ Die Umstellung der Software zum Haushalts-, Kassen, und Rechnungswesen stellt eine verwaltungsübergreifende Aufgabe von hoher Komplexität und Bedeutung dar. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Rechnungsprüfung notwendig, eine ämterübergreifende Projektgruppe zu bilden.	Der Hinweis des RPA ist in Bezug auf eine Umstellung des HKR-Verfahrens richtig. Die Einschätzungen des RPA bezüglich der Komplexität der Aufgabe an sich und der Notwendigkeit der Bildung einer ämterübergreifenden Projektgruppe werden geteilt. Die weiteren Schritte in Bezug auf diese Aufgabe werden aktuell intern unter Berücksich-	Die Rechnungsprüfung begrüßt die angedachten Aktivitäten und steht für weitere Abstimmungen zur Verfügung.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	tigung der personellen Ressourcen abgestimmt. Das RPA wird in den Prozess mit einbezogen.	
<p>H 20² Die Verwaltung wird gebeten, rechtzeitig einen entsprechenden Anforderungskatalog (Pflichtenheft) für die Software zum Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen zusammenzustellen. Im Pflichtenheft ist zu vermerken, dass die Software zum Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen über eine gültige Zertifizierung auf Grundlage der OKKSA-Anforderungskataloge verfügen muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das im Rahmen der Erstellung eines Pflichtenheftes die Zertifizierung einer möglichen neuen Software nach den OKKSA-Kriterien gegeben sein muss, ist eigentlich selbstverständlich. In den Prüfkriterien zum Pflichtenheft wäre das ohnehin aufgenommen worden.</p>	<p>Die Rechnungsprüfung bedankt sich für die zugesagte Aufnahme den OKKSA-Kriterien in das Pflichtenheft.</p>

Das Anhörungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Erfurt, den 1. April 2026

gez. Frank
Amtsleiter

gez. Seidel
Prüferin (Projektverantwortliche)